

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

48. Verordnung vom 18.09.1817 publ. 25.09.1817

Zucht und Ordnung bei ihren Gliedern halte.

- 8) Am 1. November werden, so weit es die Umstände gestatten, auf dem Gymnasium in Oldenburg zweckmäßige Feyerlichkeiten anzustellen seyn.
- 9) Von allem, was in Gemäßheit dieser Verordnung oder durch Vereinigung der einzelnen Gemeinden für die Jubelfeyer geschehen ist, soll eine Nachricht ins General-Kirchen-Archiv gebracht werden.

48) Regierungs-Bekanntmachung vom 18. Sept. publ. 25. ej. 1817.

Da seit einiger Zeit mehrere Fälle eingetreten sind, daß Aerzte und Chirurgen, den bestehenden Verordnungen zuwider, ohne vorhergegangene Prüfung und erhaltene Erlaubniß zur Ausübung ihrer Wissenschaft, an willkürlich von ihnen gewählten Orten im hiesigen Lande practisiren, so wird unter Bezugnahme auf die Cammer-Verordnung vom 23. Decemb. 1796. zur unabweichlichen Nachachtung folgendes festgesetzt.

Prüfung der
angehenden
Aerzte u. Chi-
rurgen.

Ein jeder, der die Heilkunde als Arzt oder Chirurgus in einem Fache derselben in dem Herzogthum Oldenburg oder der Herrschaft Sever ausüben will, hat sich bei

der Regierung wegen Zulassung zu der gewöhnlichen Prüfung durch die Medicinal- Behörde zu melden und darum nachzusuchen. Bei Einreichung dieses Gesuchs haben die Doctoren der Medicin ihre academischen Zeugnisse, Inaugural- Dissertationen oder die gedruckten Theses, worüber sie öffentlich disputirt haben, so wie das erhaltene Doctor- Diplom, Chirurgen ihre Lehrbriefe und was sie sonst zu ihrer Legitimation über Kenntnisse und Leistungen in ihrem Fache aufzuweisen haben, nebst einer kurzen Erzählung ihrer Lebensumstände und wissenschaftlichen Bildung beizufügen, und, nach hierauf verstatteter und erfolgter Prüfung nach Maaßgabe des Ausfalls derselben, wegen Bestimmung ihres künftigen Wohnortes und Wirkungskreises das Weitere zu gewärtigen. Eine Ausnahme von dieser Prüfung wird nur durch landesherrliche Anstellung begründet.

Wer mit Hintansetzung dieser Vorschrift im hiesigen Lande ohne erlangte Erlaubniß die Heilkunde in irgend einem Fache derselben erweislichermassen ausübt, ist in eine Geldstrafe von 30 Rthlr. verfallen. Wenn er hierauf gleichwohl, mit Nichtachtung des oberlichen Befehls und der Strafe, zu practisiren fortfährt, so soll er in 60 Rthlr. Strafe